

## Neuregelungen für die Abgabe von Nagetierbekämpfungsmitteln ab 01.03.2018

Die Gefahreneigenschaften von Wirkstoffen in bestimmten Nagetierbekämpfungsmitteln (Rodentiziden) wurden neu bewertet. Die Neubewertung hat Auswirkungen auf die Abgabe von Ratten- und Mäusegift mit Blutgerinnungshemmern (Antikoagulanzen).


Ab dem 01.03.2018 müssen alle Mittel, die mehr als 30 mg/kg (entspricht 0,003 % bzw. 30 ppm) der Wirkstoffe Chlorphacinon, Coumatetralyl, Warfarin, Difethialon, Flocoumafen, Brodifacoum, Bromadiolon oder Difenacoum enthalten, nach der europäischen Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-VO) aufgrund ihrer fruchtschädigenden Wirkung (Reproduktionstoxizität, Repr. 1A oder 1B) mit dem Gefahrenpiktogramm GHS08 für Gesundheitsgefahr, dem Signalwort Gefahr und dem Gefahrenhinweis H360D (Kann das Kind im Mutterleib schädigen.) gekennzeichnet sein.

Damit unterliegen diese Produkte ab dem 01.03.2018 nicht nur den Regelungen der europäischen Verordnung über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozid-VO), sondern auch den Bestimmungen der deutschen Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie den Vorschriften der europäischen Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-VO).

Konkret bedeutet das folgendes:

1. Rodentizide mit mehr als 30 mg/kg der Wirkstoffe Chlorphacinon, Coumatetralyl und Warfarin (Wirkstoffe der 1. Generation) oder Difethialon, Flocoumafen, Brodifacoum, Bromadiolon und Difenacoum (Wirkstoffe der 2. Generation) dürfen aufgrund von Eintrag Nr. 30 in Anhang XVII der REACH-VO nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden.
2. Der Lieferant derartiger Produkte muss nach Eintrag Nr. 30 in Anhang XVII der REACH-VO vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit der Aufschrift „Nur für gewerbliche Anwender.“ versehen ist.
3. Unternehmen, die derartige Produkte an berufsmäßige Verwender abgeben wollen, müssen das gemäß § 7 der ChemVerbotsV vorher der zuständigen Behörde (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, LLUR Dezernat 79) anzeigen.
4. Bei der Abgabe müssen die Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 2 bis 4 der ChemVerbotsV beachtet werden.
5. Die Identität des Erwerbers muss nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 der ChemVerbotsV festgestellt und dokumentiert werden.

### Zusammenfassung

Nagetierbekämpfungsmittel mit den Kennzeichnungselementen  Gefahr, H360D (Kann das Kind im Mutterleib schädigen.) dürfen ab 01.03.2018 nicht an die breite Öffentlichkeit

abgegeben werden. Die Abgabe an berufsmäßige Verwender unterliegt den Regelungen der Chemikalien-Verbotsverordnung.

## Hintergrundinformationen

### **Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)**

Auszug

#### **§ 8 Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe**

- (1) Die Abgabe von Stoffen oder Gemischen, für die in Anlage 2 auf diese Vorschrift verwiesen wird, darf nur von einer im Betrieb beschäftigten Person durchgeführt werden, die die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 erfüllt.
- (2) Soweit in Anlage 2 Spalte 3 auf diesen Absatz verwiesen wird, darf die Abgabe abweichend von Absatz 1 an den in § 5 Absatz 2 genannten Empfängerkreis auch durch eine beauftragte Person erfolgen, die
  1. zuverlässig ist,
  2. mindestens 18 Jahre alt ist und
  3. von einer Person, die die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 erfüllt, über die wesentlichen Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist.

Die Belehrung muss jährlich wiederholt werden und ist jeweils schriftlich zu bestätigen.

- (3) Die Abgabe darf nur durchgeführt werden, wenn
  1. der abgebenden Person bekannt ist oder sie sich vom Erwerber hat bestätigen oder durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweisen lassen, dass dieser die Stoffe oder Gemische in erlaubter Weise verwenden oder weiterveräußern will und die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt, und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Verwendung oder Weiterveräußerung vorliegen,
  2. die abgebende Person den Erwerber unterrichtet hat über
    - a) die mit dem Verwenden des Stoffes oder des Gemisches verbundenen Gefahren,
    - b) die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie
    - c) die ordnungsgemäße Entsorgung und
  3. im Fall der Abgabe an eine natürliche Person diese mindestens 18 Jahre alt ist.
- (4) Im Einzelhandel darf die Abgabe oder die Bereitstellung für Dritte nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung erfolgen. Das Selbstbedienungsverbot nach § 23 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes bleibt unberührt.

## § 9 Identitätsfeststellung und Dokumentation

- (1) Über die Abgabe von Stoffen und Gemischen, für die in Anlage 2 auf diese Vorschrift verwiesen wird, ist ein Abgabebuch zu führen. Das Abgabebuch kann auch in elektronischer Form geführt werden.
- (2) Die abgebende Person hat bei der Abgabe
  1. die Identität des Erwerbers, im Falle der Entgegennahme durch eine Empfangsperson die Identität der Empfangsperson und das Vorhandensein der Auftragsbestätigung, aus der der Verwendungszweck und die Identität des Erwerbers hervorgehen, festzustellen,
  2. in dem Abgabebuch für jede Abgabe zu dokumentieren:
    - a) die Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische,
    - b) das Datum der Abgabe,
    - c) den Verwendungszweck,
    - d) den Namen der abgebenden Person,
    - e) den Namen und die Anschrift des Erwerbers,
    - f) im Fall der Entgegennahme durch eine Empfangsperson zusätzlich den Namen und die Anschrift der Empfangsperson und
    - g) im Fall der Abgabe an öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten zusätzlich die Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt,und
  3. dafür zu sorgen, dass der Erwerber oder die Empfangsperson den Empfang des Stoffes oder Gemisches im Abgabebuch oder auf einem gesonderten Empfangsschein durch Unterschrift oder durch eine handschriftliche elektronische Unterschrift bestätigt.
- (3) Das Abgabebuch und die Empfangsscheine sind vom Betriebsinhaber mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- (4) Soweit in Anlage 2 Spalte 3 auf diesen Absatz verwiesen wird, gelten die Anforderungen nach Absatz 1, 2 Nummer 2 und 3 und Absatz 3 bei der Abgabe an den in § 5 Absatz 2 genannten Empfängerkreis nicht, wenn der Betriebsinhaber die Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 in anderer Weise für mindestens fünf Jahre nachweisen kann.

**Anlage 2 (zu §§ 5 bis 11)**  
**Anforderungen in Bezug auf die Abgabe**  
Auszug

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stoffe und Gemische	Anforderungen	Erleichterte Anforderungen bei Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten
<p><b>Eintrag 1</b></p> <p>Stoffe und Gemische, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind mit</p> <p>1. dem Gefahrenpiktogramm GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) oder</p> <p>2. dem Gefahrenpiktogramm GHS08 (Gesundheitsgefahr) und dem Signalwort Gefahr, und einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372.<sup>1</sup></p>	<p>1. Erlaubnispflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1</p> <p>2. Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 1, 3 und 4</p> <p>3. Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 1 bis 3</p> <p>4. Ausschluss des Versandweges nach § 10</p>	<p>1. Anzeigepflicht nach § 7 Absatz 1 Satz 1</p> <p>2. Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 2 bis 4</p> <p>3. Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4</p>

<sup>1</sup> Text der H-Sätze gemäß Anhang III Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: H340 „Kann genetische Defekte verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).“, H350 „Kann Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).“, H350i „Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.“, H360 „Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (konkrete Wirkung angeben, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).“, H360F „Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.“, H360D „Kann das Kind im Mutterleib schädigen.“, H360FD „Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.“, H360Fd „Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.“, H360Df „Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.“, H370 „Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).“, H372 „Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).“